



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per E-Mail

Alle Gymnasien, Abendgymnasien und
Kollegs in Bayern (per OWA)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
V.5-BS5400.16/93/1

München, 13.03.2023
Telefon: 089 2186 2900
Name: Herr Scheller

Berücksichtigung von Wettbewerbsleistungen in den Oberstufenseminaren sowie in den Kursen der Profil- und Leistungsstufe (Q12 und Q13)

- Anlagen:
1. Für die Berücksichtigung in den Oberstufenseminaren bzw. in den Kursen der Profil- und Leistungsstufe geeignete Wettbewerbe
 2. Für den Ersatz der Seminararbeit geeignete Wettbewerbe

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Teilnahme an Wettbewerben bietet für Schülerinnen und Schüler eine besondere Möglichkeit, über den schulischen Fachunterricht hinaus eigenverantwortlich zu arbeiten, persönliche Interessen zu vertiefen und individuelle Begabungen unter Beweis zu stellen. Sie stellen eine wertvolle Ergänzung des schulischen Unterrichts dar.

Im Rahmen von Wettbewerben erbrachte Leistungen können in der schulischen Leistungsbewertung berücksichtigt werden. Für deren Berücksichtigung in den Oberstufenseminaren sowie in der Qualifikationsphase der **Oberstufe des neunjährigen Gymnasiums**, der Profil- und Leistungsstufe, sieht die Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO) grundsätz-

lich folgende Möglichkeit vor, wobei derselbe Wettbewerbsbeitrag *nur einmal* angerechnet werden kann:

Projekt-Seminar zur beruflichen Orientierung (Jgst. 11)

Beiträge aus einem vom Staatsministerium als geeignet anerkannten Wettbewerb (vgl. Anlage 1) können auf Antrag in der Jahresfortgangsnote im Projekt-Seminar zur beruflichen Orientierung (P-Seminar) berücksichtigt werden, sofern eine eindeutige **fachliche Zuordnung zum Leitfach des P-Seminars** und eine zeitliche Zuordnung zum betreffenden Schuljahr möglich ist (vgl. § 28 Abs. 4 GSO). Bewertung und Gewichtung der Wettbewerbsleistung liegen im pädagogischen Ermessen der Leitung des jeweiligen P-Seminars.

Unabhängig davon können von externen Partnern angebotene Konzepte für Projektarbeiten von Schülergruppen, die Wettbewerbscharakter haben (z. B. Projekt „JUNIOR“ des Instituts der deutschen Wirtschaft Köln oder Projekt „Tatfunk“ der Eberhard von Kuehnheim Stiftung der BMW AG), auch künftig den Rahmen für die Projektarbeit in den P-Seminaren bilden. Eine Teilnahme an entsprechenden Wettbewerben bedarf keines Antrags beim Staatsministerium.

Wissenschaftspropädeutisches Seminar (Q12 und Q13)

Beiträge aus einem vom Staatsministerium als geeignet anerkannten Wettbewerb (vgl. Anlage 1) können auf Antrag in den Ausbildungsabschnitten 12/1 und 12/2 im Wissenschaftspropädeutischen Seminar (W-Seminar) berücksichtigt werden, sofern eine eindeutige **fachliche Zuordnung zum Leitfach des W-Seminars** und eine zeitliche Zuordnung zum betreffenden Ausbildungsabschnitt möglich ist (vgl. § 29 Abs. 2 Satz 6 i. V. m. § 28 Abs. 4 GSO). Bewertung und Gewichtung der Wettbewerbsleistung liegen im pädagogischen Ermessen der Leitung des jeweiligen W-Seminars.

Seminararbeit

Die Seminararbeit kann durch einen gleichwertigen Beitrag zu einem vom Staatsministerium als geeignet anerkannten Wettbewerb (vgl. Anlage 2)

aus dem jeweiligen Aufgabenfeld ersetzt werden (vgl. § 24 Abs. 3 GSO). Ist der Wettbewerbsbeitrag Teil einer Gruppenarbeit, so ist der Ersatz der Seminararbeit nur möglich, wenn der persönliche Beitrag der jeweiligen Schülerin oder des jeweiligen Schülers feststeht.

Es liegt im pädagogischen Ermessen der Leitung des jeweiligen W-Seminars, ob

- die Wettbewerbsleistung selbst bereits einen gleichwertigen Ersatz für eine Seminararbeit darstellt *oder*
- ob die Wettbewerbsleistung lediglich als geeigneter Beitrag zur Seminararbeit anerkannt wird.

Die **Bewertung** der Wettbewerbsleistung als Ersatz für die Seminararbeit liegt in der pädagogischen Verantwortung der Leitung des W-Seminars und erfolgt unabhängig von der Wettbewerbsjury. Weicht die fachliche Zuordnung des Wettbewerbsbeitrags innerhalb des jeweiligen Aufgabenfelds von der Fakultas der Leitung des W-Seminars ab, ist eine geeignete Lehrkraft zur Bewertung der fachlichen Leistungen hinzuzuziehen.

Zur **zeitlichen Zuordnung** gilt Folgendes: Einerseits muss die Teilnahme am Schülerwettbewerb in der Qualifikationsphase der Oberstufe erfolgen, andererseits soll die Schülerin oder der Schüler nach Möglichkeit bereits im Zuge der Vereinbarung des Seminararbeitsthemas zum Ende des Ausbildungsabschnitts 12/1 darüber Klarheit haben, ob die Wettbewerbsleistung als Ersatz für die Seminararbeit infrage kommt. Die Anlage „Ersatz der Seminararbeit“ setzt daher in aller Regel eine Wettbewerbsteilnahme in der Q12 voraus.

Es wird zudem empfohlen, Schülerinnen und Schüler, für die der Ersatz der Seminararbeit durch einen entsprechenden Wettbewerbsbeitrag in Frage kommt, **bei der Wahl des W-Seminars** dahingehend zu informieren, dass eine Wettbewerbsleistung nur dann in die Bewertung einbezogen werden kann, wenn ein W-Seminar gewählt wurde, dessen Leitfach demselben Aufgabenfeld zuzuordnen ist wie der Wettbewerbsbeitrag.

Der Ersatz der Seminararbeit durch einen gleichwertigen Wettbewerbsbeitrag aus demselben Aufgabenfeld entbindet die betreffende Schülerin oder den betreffenden Schüler *nicht* von den weiteren sich im W-Seminar ergebenden **Verpflichtungen** (Teilnahme an den Seminarsitzungen, Leistungsnachweise, Präsentation der Ergebnisse mit Prüfungsgespräch etc.).

Unabhängig von der dargestellten Möglichkeit zum Ersatz der Seminararbeit durch einen Wettbewerbsbeitrag können besonders gut bewertete Seminararbeiten auch als Beiträge für Schülerwettbewerbe (z. B. Preis des Bayerischen Clubs zur Förderung der bayerischen Kultur, Abiturpreis Politik und Gesellschaft der Deutschen Vereinigung für Politische Bildung e.V.) eingereicht werden und dadurch eine **zusätzliche Würdigung** erfahren.

Fächer des Pflicht-, Wahlpflicht- und Profilbereichs (Q12 und Q13)

Beiträge aus einem vom Staatsministerium als geeignet anerkannten Wettbewerb (vgl. Anlage 1) können auf Antrag in den vier Ausbildungsabschnitten 12/1 bis 13/2 in der Halbjahresleistung der Fächer des Pflicht-, Wahlpflicht- und Profilbereichs berücksichtigt werden, sofern eine eindeutige **fachliche Zuordnung zum jeweiligen Fach** und eine zeitliche Zuordnung zum betreffenden Ausbildungsabschnitt möglich ist (vgl. § 29 Abs. 2 Satz 6 i. V. m § 28 Abs. 4 GSO). Bewertung und Gewichtung der Wettbewerbsleistung liegen im pädagogischen Ermessen der jeweiligen Fachlehrkraft.

Beiträge zu anderen als den in der Anlage genannten Wettbewerben

(z. B. Schülerlandeswettbewerb „Die Deutschen und ihre östlichen Nachbarn“ bei Teilnahme an der Kreativwerkstatt) können im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen gegebenenfalls auch berücksichtigt werden, sofern das Staatsministerium einen entsprechenden Antrag der Schule genehmigt. Unabdingbare Voraussetzungen hierfür sind ein studienvorbereitendes Niveau, das dem Anspruch der gymnasialen Oberstufe entspricht, sowie eine eindeutige fachliche und zeitliche Zuordnung des Wettbewerbsbeitrags, von dem der persönliche Beitrag der jeweiligen Schülerin oder des Schülers feststeht.

Bitte informieren Sie die Wettbewerbsbeauftragten, die Fachschaften sowie in besonderer Weise auch die Koordinatorinnen und Koordinatoren der Beruflichen Orientierung sowie die Oberstufenkoordinatorinnen und Oberstufenkoordinatoren über die Inhalte dieses Schreibens und beziehen Sie die Möglichkeiten zur Berücksichtigung von Wettbewerbsleistungen in geeigneter Weise in die Information der Schüler- und Elternschaft ein.

Bei dieser Gelegenheit darf ich Sie bitten, den an Ihrer Schule mit Schülerwettbewerben betrauten Lehrkräften auch meinen herzlichen Dank zukommen zu lassen: Herausragende Leistungen von Schülerinnen und Schüler sind oft nur durch das besondere Engagement der betreuenden Lehrkräfte möglich.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Martin Wunsch

Ministerialdirigent